

## **Videoüberwachung im Museum der Kulturen Basel**

Das Museum der Kulturen Basel wird videoüberwacht. Verantwortlich für die Videoanlage ist das Museum der Kulturen Basel, Haustechnik & Infrastruktur, Münsterplatz 20, Postfach, 4051 Basel.

Die Videoüberwachung stützt sich auf § 17 und § 18 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) und die dazugehörige Verordnung.

Wir nehmen den Schutz persönlicher Daten bei der Videoüberwachung sehr ernst und halten uns strikt an die Vorgaben des Datenschutzgesetzes. Die nachfolgende Erklärung gibt Ihnen einen Überblick darüber, warum wir eine Videoüberwachung haben und wie wir den Datenschutz gewährleisten.

Ihr Vertrauen ist uns wichtig. Daher stehen wir Ihnen jederzeit Rede und Antwort, falls Sie Fragen zur Videoüberwachung im Museum der Kulturen Basel haben.

### **Warum setzen wir eine Videoanlage ein?**

Mit der Videoüberwachung wollen wir verhindern, dass unsere Objekte willentlich beschädigt werden. Sollten Sachbeschädigungen vorkommen, so dient die Videoüberwachung zur Beweisführung. Diese Sicherheitseinrichtung wird oft von Leihgebern verlangt, die uns ihre Objekte anvertrauen.

### **Aufbewahrungsdauer der Daten**

Die Videoaufnahmen werden nach 7 Tagen überschrieben. Es werden keine Aufnahmen aufbewahrt.

### **Hinweis auf die Videoüberwachung**

Im Hof und im Eingangsbereich des Museums wird mit einem Piktogramm darauf hingewiesen, dass der Hof, der Eingangs- und Shopbereich und die Ausstellungsräume mit einer Videoanlage überwacht werden. Alle Personen, die sich in diesen Bereichen befinden, werden von den Kameraaufzeichnungen erfasst. Die insgesamt 23 Kameras sind an allen Tagen während 24h aktiviert.

### **Weitergabe an Strafuntersuchungsbehörde**

Eine Weitergabe der Videoaufnahmen an die Strafuntersuchungsbehörden erfolgt nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt im Rahmen eines Strafverfahrens.

### **Verantwortliches Personal**

Es liegt in der Verantwortung des Museums, dass Personen, die Zugang zur Videoanlage haben, genügend geschult sind und die rechtlichen Bestimmungen über den Einsatz der Videoanlage kennen. Unbefugten ist der Zugang strikte verboten.

Basel, im April 2018

